

46.) Bekanntmachung des Geheimen Finanz-Collegii,
die Erläuterung und Abänderung des 15ten §. der Bekanntmachung vom
12ten November 1828. die Land- und Niethkutscher und deren Abgabe
betreffend;

vom 4^{ten} November 1830.

Ihro Königl. Majestät von Sachsen rc. und Ihro Königl. Hoheit,
der Prinz Mitregent, haben, zu mehrerer Begünstigung und Erleichterung des rei-
senden Publikums und der mit Verrichtung von Personenfuhren sich nähernden Ein-
wohner, für angemessen erachtet, den 15ten §. der Bekanntmachung des Geheimen
Finanz-Collegii, die Land- und Niethkutscher betreffend, vom 12ten November 1828,
dahin erläutern und abändern zu lassen, daß den Lohnkutschern, Fuhrleuten und an-
dern Pferde-haltenden Einwohnern nachgelassen seyn soll, Reisende, welche auf einem
Poststations-Punkte, oder in einem auf einer Poststraße gelegenen Orte, mit gemiethe-
ten Pferden ankommen, sofort weiter oder zurück zu befördern, ohne an den Ablauf
gewisser Stunden gebunden zu seyn, jedoch mit Weibehaltung der, bereits in der Post-
ordnung vom Jahre 1713. §. 16. Punkt 7. enthaltenen Beschränkung, daß die Wei-
terbeförderung nicht mit abgewechselten, voraus- oder entgegengeordneten Pferden erfol-
gen dürfe; wie denn überhaupt die im §. 17. der eingangsgedachten Bekanntmachung
enthaltene Bestimmung, nach welcher Lohnkutscher und andere Fuhrleute, welche Rei-
sende regelmäßig von einem Orte zum andern befördern, und damit ein eignes Ge-
werbe treiben, diese Reisen nicht an bestimmten Tagen der Woche oder des Monats
verrichten, noch dieweil eine öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen dürfen, hier-
durch nochmals eingeschränkt wird.